

Mit Zustellungsurkunde

Firma
Friedrich Görlich Schrott und Metalle GmbH
Vor der Harth
36119 Neuhof

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
32.2 100g 10.21.02 A-2005 Görlich AE-01
Bearbeiter/in: Herr Sippel
Durchwahl: 06621/ 406 - 835
E-Mail: Hans-Dieter.Sippel@rpks.hessen.de
Datum: 22. Mai 2015

Änderungsgenehmigungsbescheid

I.

- 1) Auf Antrag vom 15. Dezember 2011, in der Fassung vom 10. Januar 2014, zuletzt ergänzt am 09.04.2015 wird der

Firma Friedrich Görlich Schrott und Metalle GmbH, Vor der Harth in 36119 Neuhof

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen unter IV. die Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG¹ i. V. m. Nr. 8.12.3.1, 8.11.2.4, 8.9.1.1 und 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt, auf dem Grundstück

in: 36119 Neuhof, Vor der Harth
Grundbuch Gemarkung: Neuhof
Flur: 17
Flurstück: 9/2 – 9/10 und 10/1
Flur: 15
Flurstück: Parkplatz 9 tlw., 10 und 12 tlw.

die bestehende Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung berechtigt zur Änderung und Ergänzung des bereits bestehenden Lager- und Umschlagplatzes durch Erhöhung der Umschlagsmengen auf 120.000 Tonnen pro Jahr

¹ Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Fundstellenhinweise im Anhang.

(bisher 75.000 Tonnen), Erweiterung des Abfallartenkataloges, Errichtung eines Querstromzerspanners mit Presse und Abluftreinigungsanlage sowie eines LKW-Parkplatzes und Rangierplatzes mit Containerabstellfläche, Erhöhung der Schnittkraft der Schrottschere von 500 auf 1000 Tonnen, Einsatz und Nutzung von drei Greifbaggern, Einführung eines Zweischichtbetriebs, Übernahme des gemäß wasserrechtlichem Erlaubnisbescheids vom 11.05.2011 neu geordneten und bereits hergestellten Entwässerungssystems und durch Errichtung eines neuen Schornsteins zur Abgasableitung des Dieselaggregates zum Betrieb der vorhandenen Schrottschere.

- 2) Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
- 3) Die Verwaltungsgebühr wird auf 9.000,00 Euro für diesen Genehmigungsbescheid und auf 997,00 Euro für die Einzelfallprüfung nach dem UVPG festgesetzt. Als Auslagen sind Kosten in der Höhe von 591,76 Euro zu erheben.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **10.588,76 Euro**,
in Worten: *Zehntausendfünfhundertachtundachtzig* Euro
ist bis zum

30.06.2015

auf das Konto der

Hess. Landesbank (HELABA),
BIC: HELADEFXXX,
IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91,
Kontobezeichnung: HCC-RP Kassel,

unter Angabe der **Referenznummer: 322 0904 15 00094** zu überweisen.

II. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung des Schornsteins,
- Wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für eine Oberflächenabdichtung mittels Betonflächen mit Dichtungsbahn für die bereits befestigte Nordfläche (Baugenehmigung vom 02.08.2011) und die noch zu befestigenden Betriebsbereiche gem. dem dieser Genehmigung zugrunde liegenden BImSch-Antrag vom 15.12.2011.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet solcher behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die Antragsunterlagen vom 15.12.2011, in der Fassung vom 10.01.2014, zuletzt ergänzt am 09.04.2015, zugrunde.

Kap.	Inhalt	Seite
1.	Antrag und Genehmigungsbestand	1-8
1.1	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1
1.2	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	6
1.3	Kosten	8
2.	Inhaltsverzeichnis	9
3.	Kurzbeschreibung	12
3.1	Firmenbeschreibung	12
3.2	Anlass der Antragstellung mit den beantragten Änderungen/Erweiterungen	12
3.3	Standort – Gelände	13
3.4	Anlagenbeschreibung	13
3.5	Betriebsablauf	19
3.6	Stoffstrom	21
3.7	Emissionen / Immissionen	24
3.8	Abwasser	24
3.9	Wassergefährdende Stoffe	26
3.10	Zusammenfassung der Wirkungen auf die Schutzgüter nach BImSchG und UVPG (ergänzt - 22.01.14)	28
4.	Betriebsgeheimnisse (entfällt)	
5.	Standort und Umgebung der Anlage	32
5.1	Übersichtsplan TK 25	32
5.2	Lageplan	33
5.3	Liegenschaftskarte	34
5.4	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster	36
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung (ergänzt - 22.01.14)	46
6.1	Detaillierte Beschreibung des Verfahrens nach Änderung der Anlage zzgl. 5 Seiten Nachtrag (eingezäunter Containerabstellplatz auf Parkplatz) vom 01.04.2015, eing. am 09.04.2015.	46
6.2	Formular 6/1: Betriebseinheiten (Formular 6/1 ergänzt - 22.01.14)	67
6.3	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen, etc. Anlage: Werksplan Anlage: Beiblatt 1 – Schrottschere inkl. Siebanlage und Überbandmagnet / Zerkleinerung von Stahlschrott Anlage: Beiblatt 2 – Kran / Be- und Entladung / Beschickung Schrottschere Anlage: Beiblatt 3 – Stromerzeuger mit Dieselmotor für Schrottschere Anlage: Beiblatt 4 – Querstromzerspaner mit Entstaubungsanlage (Absaugung mit Staubfilter) / Zerkleinerung von Elektroaltgeräten – Planung Anlage: Beiblatt 5 – Schrottpaketierpresse – Planung Anlage: Beiblatt 6 – Förderband für Schrottscherenmaterial Anlage: Beiblatt 7 – Messanlage Radioaktivität Planung	68
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	116

7.1	Stoffströme – Zuordnung zu Abfallschlüsseln und Bezeichnungen Anlage: Annahmeliste der Kategorien und Geräte nach ElektroG	116
7.2	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	123
7.3	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	124
7.4	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	125
7.5	Fliessbild Stoffstrom	126
7.6	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebs- einheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	127
7.7	Formular 7/6: Stoffdaten	128
7.8	AVIA Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG	130
7.9	Shell Tellus Oil S 46 Sicherheitsdatenblatt	177
8.	Luftreinhaltung (ergänzt - 22.01.14)	184
8.1	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen (ergänzt - 22.01.14)	192
8.2	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) (ergänzt - 22.01.14) Anlage: Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Staubimmissionsprognose (ergänzt - 22.01.14/ letztmalig ergänzt - 28.03.14) Anlage: ArguSoft GmbH & Co. KG, Gutachten – Überprüfung der Über- tragbarkeit von Daten der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen von einem vorgegebenen Messort auf den Anlagenstandort (TA Luft Daten- Prüfung) (ergänzt - 22.01.14) Anlage: Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Schorn- steinhöhenberechnung (ergänzt - 22.01.14)	194
9.	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	290
9.1	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	290
10.	Abwasserentsorgung	291
	Anlage: Erlaubnis zur Direkteinleitung von häuslichem Abwasser und be- handeltem Niederschlagswasser von befestigten, gewerblich genutzten Flä- chen in das Gewässer Lützbach Anlage: NEUMANNarchitektur, Erklärung zur Sanierungsfreiheit im Be- reich der rückgebauten Schlammfänge / Ölabscheider (ergänzt - 22.01.14) Anlage: NEUMANNarchitektur, Planung LKW-Parkplatz mit Entwässerung und Lagerplatzerweiterung (ergänzt - 15.07.14)	
11.	Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	318
12.	Abwärmenutzung (entfällt)	319
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen (ergänzt - 22.01.14) Anlage: Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Geräu- schimmissionsprognose	320
14.	Anlagensicherheit	363
	Formular 14/2: entfällt	364
15.	Arbeitsschutz	365
15.1	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	366
16.	Brandschutz (ergänzt - 22.01.14) Anlage: NEUMANNarchitektur und Rieser -Brandschutzsachverständige-, Brandschutzkonzept (ergänzt - 22.01.14; ausgetauscht/erneuert - 14.07.14)	370
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	374

17.1	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (Antrag auf Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG und Prüfberichte zu Tankanlagen ergänzt - 22.01.14) Anlage: ÖKOTEC Sachverständige, Gutachterliche Stellungnahme gemäß § 22 VAwS zur Umsetzung notwendiger Maßnahmen nach VAwS und LöRüRL für die Sanierung und Erweiterung eines Entsorgungsfachbetriebs Anlage: Deutsches Institut für Bautechnik, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	378
17.2	Formular 17/2: Anzeige nach § 41 (1) HWG Anlage: DEKRA, Prüfbericht über die Prüfung einer Anlage zum Umgang mit brennbaren/wassergefährdenden Stoffen Anlage: Shell Tellus Oil S 46, Sicherheitsdatenblatt Querstromzersetzer Anlage: TRANSGAS, Prüfbericht Flüssiggasbehälter Anlage: Gesellschaft für Flüssiggasanlagen, Prüfbescheinigung Gastank Anlage: Erwin Lütke, Werksachverständiger, Prüfzeugnis Lagerbehälter Anlage: DEKRA, Prüfbericht über die Prüfung einer Anlage zur Lagerung brennbarer, wassergefährdender Stoffe Anlage: Deutsche Gerätebau GmbH Salzkotten, Prüfzeugnis Dieseltank	423
18.	Bauantrag / Bauvorlagen Anlage: Bauantrag an Landkreis Fulda über die Errichtung eines Stahlschornsteins bei einem Entsorgungsfachbetrieb	440
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen	451
20.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	458

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

- 1.1. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.2. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.3. Die Urschrift oder die beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren.
- 1.4. Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und dem Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.5. Die **Inbetriebnahme** der geänderten Anlage bzw. von Anlagenteilen entsprechend dem vorgelegten Antrag ist der Genehmigungsbehörde unter Hinweis auf diesen Bescheid mit Angabe des Aktenzeichens mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

- 1.6. Für alle Anlagenteile sind ausführliche Bedienungsanweisungen aufzustellen. Diese sollen Anlagenbedienungen nach Betriebsanleitung, Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Hinweise zur Beseitigung von Störungen umfassen.
Die Bedienungsanweisungen sind den mit Arbeiten an der Anlage betrauten Arbeitnehmern gegen Sichtvermerk zur Kenntnis zu bringen, an der Betriebsstätte zur jederzeitigen Einsichtnahme auszulegen und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 1.7. Die Arbeitnehmer sind über die Betriebsgefahren und Bedienungsanweisungen vor ihrer Beschäftigung, danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Über die Belehrungen der Beschäftigten sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind.
- 1.8. Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid und in den Antragsunterlagen enthaltenen bzw. vorgegebenen Regelungen bekannt zu geben. Der Betreiber hat die Beschäftigten hierüber in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Über die Unterweisungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind.
- 1.9. In der hiermit genehmigten Anlage dürfen nur die beantragten Materialien gelagert und aufbereitet werden. Die Annahme, Lagerung und Behandlung von anderen als den genehmigten Materialien ist unzulässig. Dieses Material ist abzuweisen; der Name des Anlieferers, ggf. das amtliche Kennzeichen des Transportfahrzeuges und der Grund der Abweisung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 1.10. Der Genehmigungsbehörde ist eine aktuelle Mitteilung nach § 52b BImSchG spätestens 4 Wochen nach Bescheiderteilung vorzulegen.
- 1.11. Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen und Ergänzungen sind innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides umzusetzen; nach Ablauf dieser Frist erlischt die erteilte Änderungsgenehmigung für die nicht fristgerecht umgesetzten Änderungen oder Ergänzungen.
Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2. Sicherheitsleistung

Auf die Erhebung von Sicherheitsleistungen wird verzichtet. Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

3. Abfallwirtschaft

3.1. In der Anlage dürfen folgende Abfälle unter den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) angenommen werden:

Abfallschlüssel	RA	Abfallbezeichnung	Bemerkungen
10 02		Abfälle aus der Eisen-und Stahlindustrie	
10 02 01	1	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02	1	Unbearbeitete Schlacke	
10 02 10	1	Walzzunder	
10 08		Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 11	12	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	
12 01		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung	
12 01 01	10	Eisenhaltige Feil- und Drehspäne	Ölanteil < 2 %
12 01 02	10	Eisenstaub und -teile	Ölanteil < 2 %
12 01 03	3-7	NE-Metallfeil- und -drehspäne	Ölanteil < 2 %
12 01 04	3-7	NE-Metallstaub und -teilchen	Ölanteil < 2 %
12 01 13	1	Schweißabfälle	
15 01		Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 04	1	Verpackungen aus Metall	ohne Rückstände
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen	
16 01 06	1	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	s. 3.4.4
16 02		Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 14	13	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	s. 3.4.2
16 06		Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	8	Bleibatterien	s. 3.4.3
16 08		Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	11	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten	
17 04		Metalle (einschl. Legierungen)	
17 04 01	3	Kupfer, Bronze, Messing	
17 04 02	2	Aluminium	

17 04 03	7	Blei	
17 04 04	5	Zink	
17 04 05	1	Eisen und Stahl	
17 04 06	6	Zinn	
17 04 07	1-7	gemischte Metalle	
17 04 11	9	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
19 01		Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	1	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	
19 12		Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen	
19 12 02	1	Eisenmetalle	
19 12 03	2	Nichteisenmetalle	
20 01		Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 36	13	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	s. 3.4.2

Definition:

(*) gefährlicher Abfall nach den Vorgaben der AVV*

RA = Sammelgruppe Abfall Eingang

3.2. Betriebsdokumentation und Betriebsorganisation

Der Betreiber hat das Betriebshandbuch stets zu aktualisieren.

Es sind die für den Normalbetrieb, für Instandhaltungs-/Wartungsmaßnahmen, für Betriebsstörungen und für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Es beinhaltet folgende Festlegungen:

- Aufgaben und Verantwortungsbereiche für das Personal
- Betriebsanleitungen, Arbeitsanweisungen bzw. Regelungen oder Verweise für spezielle Anlagenteile/Aggregate
- anlagenbezogene Vorgaben, z. B. zu regelmäßigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen
- stoffbezogene Vorgaben, z. B. zu Abfalltrennung, Eingangskontrolle, Probenahme
- Informations-, Dokumentations- u. Aufbewahrungspflichten (z.B. Führen des Registers, Mitteilungen gegenüber den Überwachungsbehörden)

Die Vorgaben aus dem Betriebshandbuch sind den auf der Anlage beschäftigten Mitarbeitern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

3.3. Dokumentation der Abfallströme

Der Betreiber hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem jede einzelne Annahme und Abgabe von Abfällen (sowohl Fremd- als auch Eigentransporte) zu dokumentieren ist.

Folgende Angaben sind zu erfassen:

- Daten über die angenommenen Abfälle
Abfallart mit Bezeichnung und Abfallsammelgruppe, Menge, Herkunft, Name des Transporteurs, ggf. amtl. Kennzeichen des Transportfahrzeuges, Ergebnis durchgeführter Eingangskontrollen,
- Daten über die abgegebenen Abfälle
Abfallart mit Bezeichnung und Abfallschlüssel nach AVV bzw. nach P1-P14 gemäß Antragsunterlagen Formular 7/2, Menge, sowie Verbleib mit Angaben zum Entsorger,

Zusätzlich zu den o.g. Daten sind

- Aufzeichnungen zum gesamten Lagerbestand (Input und Output) mit Veränderungen getrennt nach Abfallschlüsseln (z. B. monatlich) zu erstellen und
- besondere Vorkommnisse wie Zurückweisungen von einzelnen Anlieferungen sowie Betriebsstörungen einschl. der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen festzuhalten.

Das Betriebstagebuch ist von einer verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen. Es ist dokumentensicher anzulegen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren.

Bis zum 31. März eines jeden Jahres ist der Überwachungsbehörde eine Übersicht über die monatlichen Input- und Outputmengen je Abfallart (Input- nach Sammelgruppe Abfall Eingang und Outputmengen nach P1-P14 Formular 7/2) des vergangenen Kalenderjahres schriftlich vorzulegen. Für den Output ist die jeweilige Entsorgungsanlage mit anzugeben.

3.4. Besonderheiten beim Betrieb der Anlage

- 3.4.1 Auf dem Parkplatz (BE 6) ist es für die Dauer von maximal 48 Stunden werktags und 72 Stunden an Wochenenden zulässig:
- a) beladene Container auf Zugmaschinen und Anhängern zwischen zu lagern
 - b) im umzäunten und verschlossenen Bereich beladene Container gemäß Nachtrag zum Antrag vom 01.04.2015 zu platzieren
(Der Zaun muss mindestens 1,8 m bis maximal 2 m hoch sein.)
- 3.4.2 Die vor Annahme erfolgte Erstbehandlung von Elektroaltgeräten durch eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.4.3 Die Annahme von Fahrzeugbatterien privater Endnutzer bedarf einer Beauftragung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder einen Vertreiber. Derartige Beauftragungen sind der abfallrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich und vor der ersten Annahme von Fahrzeugbatterien dieser Endnutzer zur Kenntnis zu geben.
- 3.4.4 Die behördliche Erlaubnis zur Annahme von Altfahrzeugen von Demontagebetrieben, denen nach Vorlage einer Sachverständigenstellungnahme die Überlassung an eine sonstige Anlage zur weiteren Behandlung (keine Schredderanlage) durch die zuständige Behörde erlaubt wurde, ist im Betriebstagebuch aufzubewahren.

4. Arbeitsschutz und Sicherheit der Anlage

Die Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren und einschließlich des Explosionsschutzdokumentes (vgl. Anlagenkurzbeschreibung QZ 2500 HD) vor Inbetriebnahme jeweils geänderter Anlagenteile dem RP Kassel, Dezernat Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in Hünfeld, vorzulegen.

5. Luftreinhaltung

5.1. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Hierzu ist die der Staubimmissionsprognose zugrundeliegende Betriebsweise umzusetzen (Bericht Nr. 2364.4/01 der WENKER & GESING Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau vom 13.12.2013; inkl. Stellungnahme vom 27.03.2014). Dies betrifft insbesondere folgende Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung von diffusen Staubemissionen:

- Regelmäßige Reinigung der Verkehrswege (Fahrwege sowie Bereiche der Be-/Entladestellen)
- Befeuchtung der Verkehrswege und Haldenoberflächen bei längerer Trockenheit
- Vermeidung von Überladung und Zwischenabwurf bei Einsatz von Baggern und Radladern
- Einsatz einer Wassernebel-Turbine (oder vergleichbar) während der Behandlung der Schrotte
- Reinigung des LKW-Parkplatzes/Containerstellplatzes
- Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen (bei Entladung/Beladung und Sortierung)
- Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der befestigten Bereiche und deren Reinigung

5.2. Die geschotterten Bereiche der BE 2 (Freilagerfläche) sind, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, zu betonieren. Die Erhöhung des Anlagendurchsatzes auf 120.000 t/a kann erst in Anspruch genommen werden, wenn die dazu notwendigen Fahrwege, wie im Antrag beschrieben, befestigt sind. Die Fertigstellung der Befestigung des entsprechenden Teilbereiches der BE 2 ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

5.3. Für die tatsächlich erforderliche Kaminhöhe der Entstaubungsanlage des Querstromzerpaners ist der Genehmigungsbehörde vor Errichtung der Anlage eine präzise Schornsteinhöhenberechnung vorzulegen (unter Berücksichtigung von Bewuchs und ggf. Geländeunebenheiten). Die Schornsteinhöhenberechnung ist in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, entsprechende Unterlagen sind beizufügen (Pläne/Zeichnungen, Darstellung der Abluftführung/Absaugstellen). Der Kamin ist entsprechend der erforderlichen Ableithöhe über Grund zu errichten. Mit der Errichtung darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat.

- 5.4. Die Emissionen des Dieselgenerators sind über einen Schornstein in einer Höhe von 32,1 m über Grund abzuleiten.
- 5.5. Der Termin der Inbetriebnahme des Dieselgenerators (inkl. Abgasreinigungseinrichtung und erforderlichem Kamin) und des Querstromzerspaners (inkl. Entstaubungsanlage und erforderlichem Kamin) ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde jeweils zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 5.6. Die Abgas-/Abluftreinigungseinrichtungen des Dieselgenerators und des Querstromzerspaners sind nach den Vorgaben des Herstellers zu betreiben und zu warten. Bei Störung oder Ausfall sind Maßnahmen zu ergreifen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen. Die Wartungsarbeiten der Luftreinhalteanlagen sind zu dokumentieren, ebenso deren Störung oder Ausfall. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.7. Die Emissionen des **Dieselgenerators** (Emissionsquelle **E 1**) werden wie folgt begrenzt:

Emissionen	Massenkonzentration ¹
Stickstoffoxide ²	1.000 mg/m ³
Kohlenmonoxid	27 mg/m ³
Gesamtstaub ³	6 mg/m ³
Formaldehyd ⁴	60 mg/m ³

¹ Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %.

² Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas, angegeben als Stickstoffdioxid.

³ Einschließlich der Anteile an krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Stoffen.

⁴ Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

- 5.8. Die Emissionen des Querstromzerspaners (Emissionsquelle E 4) werden wie folgt begrenzt:

Emissionen	Massenkonzentration ¹
Gesamtstaub	5 mg/m ³

¹ Der Grenzwert bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 5.9. Nach Inbetriebnahme des Dieselgenerators bzw. des Querstromzerspaners ist durch Messungen nachzuweisen, dass die in Ziffer 5.7. und Ziffer 5.8. festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Die Messungen sind frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage von einer nach

§ 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchzuführen. Die Beauftragung der Messstelle hat durch den Betreiber zu erfolgen. Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

- 5.10. Die für die Emissionsmessungen erforderlichen Probenahmestellen sind in Absprache mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle einzurichten. Sie sind so zu wählen, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung sichergestellt ist. Die Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten und mit den erforderlichen Versorgungsanschlüssen auszurüsten. Die Vorgaben der Norm DIN EN 15259 und der Richtlinie VDI 3951 sind zu beachten.
- 5.11. Vor der Durchführung der Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Messplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 ▶ siehe: http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf). Der Messplan ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG, Außenstelle Kassel) rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor Durchführung der Messungen, zur Abstimmung vorzulegen. Der abgestimmte Messplan ist für die Durchführung der Messungen verbindlich.
- 5.12. Die Emissionswerte sind durch mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten zu ermitteln. Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen hiervon sind im Messbericht zu begründen. Auch die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt etc. sind messtechnisch zu ermitteln und aufzuzeichnen.
- 5.13. Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Zur Erstellung des Messberichtes ist der von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden. Der Messbericht ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messungen, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
- 5.14. Bei Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte sind mit der Übersendung des Messberichtes die Ursachen zu benennen, die zu der Überschreitung geführt haben. Gleichzeitig sind Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen. Zum Nachweis der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen ist zeitnah eine Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stellen erforderlich. Umfang und Termin der Nachmessung sind mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen.

- 5.15. Für die Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Anlage gem. Nr. 8.9.1.1 der 4. BImSchV) ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde jährlich ein Bericht gem. § 31 Abs. 1 BImSchG vorzulegen. Der Bericht ist bis spätestens zum 31. März jeden Jahres zu übersenden. Für die Meldung ist das Formblatt zu verwenden, welches auf der Internetseite des HLUg (Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie) im Download-Bereich (<http://www.hlug.de/start/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html>) zur Verfügung steht.

6. Brandschutz

- 6.1. Die tatsächliche Löschwasserversorgung am Standort ist in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und dem Wasserversorger ausreichend zu dokumentieren, um von einer gesicherten Löschwasserversorgung ausgehen zu können. Weiterhin sind die Protokolle zur Löschwasserprüfung um die zur Verfügung stehende Wassermenge zu ergänzen. Die Dokumentation der Löschwasserversorgung sowie die Protokolle zur Löschwasserprüfung sind spätestens 4 Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides vorzulegen.
- 6.2. Die im Übersichtsplan als Anlage zum Brandschutzkonzept dargestellten Feuerwehrverkehrs- und -bewegungsflächen sind regelkonform auf dem Gelände auszubilden, zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten. Es sind geeignete betriebliche Maßnahmen zu treffen, sodass jederzeit die gesamten markierten Flächen für die Feuerwehr nutzbar gehalten werden.
- 6.3. Für den Betrieb ist eine detaillierte Brandschutzordnung aufzustellen, die alle betrieblichen-organisatorischen Maßnahmen verbindlich regelt. Diese Anweisung ist an alle Mitarbeiter mit Empfangsbestätigung zu übergeben. Eine Kopie der Brandschutzordnung ist dem Kreisbauamt spätestens 4 Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen.
- 6.4. Alle notwendigen Maßnahmen aus dem den Antragsunterlagen beiliegenden Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Rieser unter der Vorgangsnummer RBB-G-2014-84 sind fachgerecht umzusetzen und gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen.

7. Bauantrag

- 7.1. Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Bitte dazu das amtliche Formular verwenden! Die Mitteilung über den Baubeginn ist auch von der mit der Bauleitung beauftragten Person zu unterschreiben. Der/Die Bauleiter/in muss über die Mindestqualifikation nach § 51 Abs. 2 i.V.m. § 49 Abs. 5 HBO verfügen.
- 7.2. Die Fertigstellung des Rohbaus ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher mit dem amtlichen Formblatt (rot) mitzuteilen.

- 7.3. Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus – spätestens vor Inbetriebnahme des Gebäudes – ist die Bescheinigung der nachweisberechtigten Person für Brandschutz über die übereinstimmende Bauausführung mit dem erstellten Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes oder die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz über die übereinstimmende Bauausführung mit dem bescheinigten Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes vorzulegen.
- 7.4. Die abschließende Fertigstellung des Gebäudes ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher mit dem amtlichen Formblatt (gelb) mitzuteilen.
- 7.5. Die Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Gebäudes wird angeordnet.

8. Wasserrecht

- 8.1. Die Dichtheit der Entwässerungsanlage und der Abwasservorbehandlungsanlage sind in wiederkehrenden Zeitabständen (mindestens alle 5 Jahre) mit Beteiligung von Fachpersonal zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, sind diese zu beheben.
- 8.2. Der innerbetriebliche Transport von Abfällen (hier: Späne-Kühlschmierstoff-Gemisch) ist unter größtmöglicher Sorgfalt vorzunehmen. Hierzu sind die Bauteile, die Transportbehältnisse und die für den Umschlag vorgehaltenen Kraftfahrzeuge regelmäßig (mindestens 1x je Arbeitswoche) auf den ordnungsgemäßen Zustand hin zu kontrollieren.
- 8.3. Sollten wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, z. B. auf Grund von Leckagen an Bauteilen, Transportbehältern, Fahrzeugen und Maschinen, sind diese unverzüglich aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte und ausreichende Bindemittel zur Aufnahme sind stets bereit zu halten.
- 8.4. Sämtliche in den Punkten 8.1. bis 8.3. dargelegten Maßnahmen sind mittels einer Betriebsanweisung dem Betriebspersonal in geeigneter Form zu vermitteln.
- 8.5. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist betriebsintern (bzw. über den Sachverständigen gemäß § 22 VAwS) zu prüfen, dass sowohl alle bestehenden/zugelassenen Lager-/HBV-Anlagen als auch alle neu geplanten bzw. geänderten Lager-/HBV-Anlagen oberirdisch ab der Gefährdungsstufe B (gemäß § 6 VAwS) gemäß § 41 HWG i. V. mit § 29 VAwS, angezeigt und gemäß § 23 VAwS sachverständigengeprüft sind. Das Ergebnis der Prüfung bzw. die ggfls. noch fehlenden Anzeigen sowie Sachverständigenprüfberichte sind der wasserrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- 8.6. Die im Gutachten vom 07.12.2012 (Projektnummer 12-0492, Ökotec, Hr. Obst, Kapitel 17 des Antrages) beschriebenen Maßnahmen des Betreibers sind entsprechend zu beachten.

V. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nr. 1.2.3.2, 8.9.1.1, 8.11.2.4 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem BImSchG und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden das Regierungspräsidium Kassel.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt.

Die Behandlungs- und Lageranlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

BE 1: Lagerhalle mit Büro- und Sozialtrakt und Waage, Mitarbeiterparkplätze, Hauptzufahrt

BE 2: Schrottschere mit Strom- und Hydraulikaggregat sowie Förderbandanlage und Kran

BE 3: Spänelager als Spänebox

BE 4: Querstromzerspaner mit Entstaubung und Schrottpaketierpresse

BE 5: Freilager - Freifläche

BE 6: LKW-Park- und Rangierplatz mit Containerstellplatz

Die Lagerhalle, das Freilager und die Spänebox sind der Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Die genannten Anlagen bilden als Lageranlagen eine gemeinsame Anlage i. S. v. § 3 Abs. 1 der 4. BImSchV. Der Querstromzerspaner wird durch Nr. 8.9.1.1, die Schrottschere durch Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erfasst. Der Schrottschere ist als Nebeneinrichtung das Dieselaggregat zuzuordnen, welches unter die der Nr. 1.2.3.2. des Anhangs 1 der 4. BImSchV fällt. Weitere Nebeneinrichtungen zur Schrottschere sind das Strom- und Hydraulikaggregat, die Förderbandanlage sowie die Krananlage, Nebeneinrichtung zum Querstromzerspaner ist die Schrottpaketierpresse.

Genehmigungshistorie

Die Anlage der Firma Friedrich Görlich Schrott und Metalle GmbH wurde mit Genehmigungsbescheid vom 22.03.2005 als Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten genehmigt. Es folgte eine Anzeige am 07.04.2005 zur Verlagerung einer Schrottscherenanlage und zur teilweisen Befestigung des Außenlagers. Am 05.05.2011 wurde die Anpassung der Annahmekriterien von Altfahrzeugen und am 28.06.2011 die Erweiterung des Abfallschlüssels 191202 angezeigt. Am 30.08.2011 wurde eine Anzeige zur Erweiterung des Parkplatzes (Flur 15) und des Lagerplatzes (Flur 17) vorgenommen. Mit Anzeige vom 21.04.2014 wurde eine Änderung am Wirbelstromabscheider angezeigt.

Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 15.12.2011, in der Fassung vom 10.01.2014, eingegangen am 22.01.2014, beantragt die Firma Friedrich Görlich Schrott und Metalle GmbH nunmehr die Änderung und Ergänzung des bereits bestehenden Lager- und Umschlagplatzes durch Erhöhung der Umschlagsmengen auf 120.000 Tonnen pro Jahr (bisher 75.000 Tonnen), die Erweiterung des Abfallartenkataloges, die Errichtung eines Querstromzerspaners mit Presse und Abluftreinigungsanlage, die Errichtung eines LKW-Parkplatzes und eines Rangierplatzes mit Containerabstellfläche, die Erhöhung der Schnittkraft der Schrottschere von bisher 500 auf 1.000 Tonnen, den Einsatz und die Nutzung von drei Greifbaggern, die Einführung eines Zwei-Schichtbetriebs, die Übernahme des gemäß wasserrechtlichem Erlaubnisbescheids vom 11.05.2011 neugeordneten und bereits hergestellten Entwässerungssystems und die Errichtung eines neuen Schornsteins zur Abgasableitung des Dieselaggregates zum Betrieb der vorhanden Schrottschere.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Unterlagen nicht vollständig waren. Die Antragsunterlagen wurden mit E-Mail vom 28.03.2014 in Form einer Stellungnahme zur Staubimmissionsprognose ergänzt. Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen am 15.05.2014 wurden mit Schreiben vom 10.07.2014 das Brandschutzkonzept erneuert bzw. ausgetauscht und mit Schreiben vom 14.07.2014 die Planung zur Errichtung des LKW-Parkplatzes mit Entwässerung und zur Erweiterung der Lagerplatzfläche letztmalig ergänzt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG am 19.05.2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, auf der Internetseite des RP Kassel und in der Fuldaer Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 26.05.2014 bis 25.06.2014 im Regierungspräsidium Kassel, Standort Bad Hersfeld, und in der Gemeindeverwaltung Neuhaus am 19.05.2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, auf der Internetseite des RP Kassel und in der Fuldaer Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Während der Einwendungsfrist vom 26.05.2014 bis 09.07.2014 wurden **keine** Einwendungen erhoben. Der für den 30.07.2014 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gem. § 16 (1) 9. BImSchV entfallen. Diese Entscheidung wurde am 28.07.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Weiterhin stellt der Dieselgenerator ein Vorhaben nach Nr. 1.2.3.2 Anlage 1 zum UVPG dar und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund der Hauptanlage hat nach Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 UVPG und einer schriftlich vorliegenden, nachvollziehbaren und plausiblen Ausarbeitung der Antragstellerin ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine

erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Weiterhin ergab auch die standortbezogene Vorprüfung aufgrund der geplanten Nebenanlage, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb des Dieselgenerators unter Berücksichtigung der zu beachtenden Emissionsgrenzwerte mit keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für die Umwelt zu rechnen ist.

Bei der Gesamtbetrachtung aller Prüfungspunkte resultieren aus dem Vorhaben folglich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und somit besteht auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Landkreises Fulda -Bauen und Wohnen- hinsichtlich bauplanungs-, bauordnungs- und brandschutzrechtlicher Belange,
- der Gemeindevorstand der Gemeinde Neuhoof hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,
- das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie,
- sowie die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde:
21 - Regionalplanung/Bau- und Wohnungswesen/Wirtschaft, 27.1 - Naturschutz, 31.2 - Grundwasserschutz/Wasserversorgung/Altlasten/Bodenschutz, 31.6 - Industrielles Abwasser/wassergefährdende Stoffe, 32.2 - Abfallwirtschaft, 33.1 und 33.2 - Immissions- und Strahlenschutz und 35.2 - Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.

Diese Stellen und Behörden hielten übereinstimmend das Vorhaben für zulassungsfähig und übermittelten der Genehmigungsbehörde die von ihnen formulierten Nebenbestimmungen.

Mit E-Mail vom 23.10.2014 wurde der Entwurf des Genehmigungsbescheides an die betroffenen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie als Anhörung im Sinne des § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an die Antragstellerin geschickt.

Von den Fachbehörden wurden keine Bedenken gegen den Bescheid vorgetragen. Mit E-Mail vom 21.11.2014 hat die Antragstellerin umfangreiche Änderungswünsche vorgebracht. Hierzu wird auf das Schreiben der Firma CDM Smith (beauftragtes Planungsbüro) verwiesen. Die Überprüfung der Änderungswünsche fand unter Beteiligung der maßgeblichen TÖB statt. Im Ergebnis wurden die Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 (teilweise) und 10 des Schreibens der CDM vom 21.11.2014 im Sinne der Antragstellerin verändert. Die Ziffern 5, 9 und 11 blieben unverändert. Die ehemalige Nebenbestimmung 8.4. (Ziffer 12 des Schreibens vom 21.11.14) wurde abgeändert als Hinweis eingearbeitet. Dies wurde der Antragstellerin mit E-Mail vom 18.02.2015 durch Zusendung eines angepassten Entwurfs mitgeteilt. Bezüglich der unveränderten Ziffern 5, 9 und

11, sowie der nur teilweise angepassten Ziffer 8 wurde der Antragstellerin ein Beratungsgespräch angeboten, welches am 24.03.2015 stattgefunden hat.

In diesem Gespräch wurde sich wie folgt geeinigt. Bezüglich der Zwischenplatzierung von beladenen Containern auf dem LKW-Parkplatz (BE6/Ziffer 5 des Schreibens vom 21.11.15), wird die Antragstellerin einen Bereich in der Größe von max. 4 Containern abgrenzen und einzäunen. In diesem verschlossenen Bereich können die Container auch ohne Zugmaschine oder Anhänger abgestellt werden. Einen entsprechenden Nachtrag hat die Antragstellerin am 09.04.2015 eingereicht. Näheres regelt die Nebenbestimmung 3.4.1.

In Ziffer 9 des Schreibens vom 21.11.14 wies die Antragstellerin darauf hin, dass bereits ein Dieselgenerator auf Grundlage der Ausgangsgenehmigung in Betrieb sei. Da das neu beantragte Aggregat jedoch eine höhere Leistung besitzt, muss diese Inbetriebnahme auch wie in Nebenbestimmung 5.5. gefordert, angezeigt werden. Diese Forderung wurde von der Antragstellerin im Gespräch akzeptiert. Die Ziffer 11 des Schreibens bezieht sich auf den gleichen Sachverhalt.

Der Forderung aus Ziffer 8 war mit Entwurf vom 18.02.2015 nur teilweise abgeholfen worden. Im Gespräch konnte man sich dann darauf einigen, dass die Erhöhung des Anlagendurchsatzes auf 120.000 t/a erst in Anspruch genommen werden kann, wenn die dazu notwendigen Fahrwege, wie im Antrag beschrieben, befestigt sind. Die Nebenbestimmung 5.2. wurde entsprechend angepasst.

Den Vorschlägen der Antragstellerin konnte somit Rechnung getragen werden, soweit dies im Rahmen der bestehenden Vorschriften möglich war.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Sicherheitsleistung

Die meisten der auf dem Betriebsgelände gelagerten Abfälle haben einen positiven Marktwert. Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung überschreiten die Kosten für die Entsorgung der sich zukünftig auf dem Betriebsgelände befindlichen Abfälle mit einem negativen Marktwert die Bagatellgrenze von 2000.- € nicht. Eine Sicherheitsleistung ist damit entbehrlich.

Abfallrecht

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Die Verwertung von Abfällen hat nach den Vorschriften des KrWG und den sonstigen für Abfälle geltenden Vorschriften zu erfolgen.

In der zu genehmigenden Anlage werden Abfälle zeitweilig gelagert und nach einer evtl. Behandlung an einen Verwerter abgegeben. Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist insbesondere durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik vorzubeugen. Im Wesentlichen waren Dokumentationspflichten, die in den Nebenbestimmungen 3.2. und 3.3. konkretisiert werden sowie die Erstellung einer Betriebsordnung und die o.g. Angaben zu allen Materialein- und -ausgängen zu fordern. Die Erfassung, Analyse und Auswertung der geforderten Informationen unterstützt außerdem den Betreiber bei der internen Koordination und dient zur Beweisführung bei Unfällen und Nachbarschaftsbeschwerden.

Alle seitens des Antragstellers beantragten Abfälle werden mit den entsprechenden Abfallschlüsseln nach Abfallverzeichnisverordnung in den beantragten Mengen und in den jeweiligen Betriebseinheiten zur Lagerung bzw. Behandlung zugelassen.

Bei dem Parkplatz (BE 6) handelt es sich überwiegend um ein nicht abgeschlossenes Betriebsgelände. Eine zeitlich begrenzte Lagerung von Abfällen in Containern ist entweder nur in dem eingezäunten Bereich zulässig oder auf Zugmaschinen bzw. Anhängern.

Der Antragsteller beabsichtigt die Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten (16 02 16, 20 01 36). Hierzu ist er nur soweit berechtigt, dass er Altgeräte annehmen darf, die bereits einer Erstbehandlung unterzogen wurden. Nicht behandelte Elektroaltgeräte werden grundsätzlich als gefährlicher Abfall eingestuft. Die entsprechenden Abfallschlüssel wurden nicht beantragt. Damit entfällt auch eine sonst erforderliche Beauftragung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, den Vertreiber oder Hersteller, die Erfassung der Altgeräte nach § 9 Abs. 1 ElektroG sowie die Zertifizierung der Anlage gemäß § 11 Abs. 3 ElektroG.

Die Erfassung von Fahrzeug-Alt Batterien erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 BattG ausschließlich über die Vertreiber, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die Betreiber von Behandlungseinrichtungen für Altfahrzeuge. Endnutzer, die gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen sind, dürfen die Fahrzeugbatterien den Herstellern oder gewerblichen Altbatterieentsorgern überlassen. Für den Antragsteller kommt die Annahme in der Funktion des gewerblichen Altbatterieentsorgers in Betracht. Hierbei handelt es sich nach § 2 Abs. 17 BattG um einen für den Umgang mit Abfällen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb, dessen Geschäftsbetrieb die getrennte Erfassung, Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Altbatterien umfasst. Die Annahme von Fahrzeug-Alt Batterien wäre als Beauftragter i.S. von § 19 BattG denkbar. Eine entsprechende Beauftragung wurde bisher nicht vorgelegt und wird daher mit Nebenbestimmung 3.4.3 gefordert. Die Nebenbestimmung 3.4.3 ermöglicht, dass der Abfallschlüssel 16 06 01* dem Antrag entsprechend im Annahmekatalog der Anlage berücksichtigt werden kann.

Betreiber von Demontagebetrieben für Kraftfahrzeuge sind verpflichtet, Restkarossen nur einer anerkannten Schredderanlage zu überlassen (§ 4 Abs. 4 AltfahrzeugV). Abweichend hiervon

kann die für die Überwachung des Demontagebetriebes zuständige Behörde nach Vorlage einer Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß § 6 AltfahrzeugV die Behandlung in einer sonstigen Behandlungsanlage zulassen. Da die Behandlung hier nicht in einer Schredderanlage erfolgen soll, ist eine Annahme nur von Demontagebetrieben möglich, die Altfahrzeuge einer sonstigen Anlage zur weiteren Behandlung überlassen dürfen.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen somit aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen (Abschnitt IV, Ziffer 3) befolgt werden.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das geplante Vorhaben - unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmung - genehmigungsfähig.

Immissionsschutz

Gemäß Nr. 4.2.1 der TA Luft ist der Immissions-Jahresmittelwert für Schwebstaub (PM-10) mit $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ festgelegt. Für den Immissions-Tagesmittelwert sind $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bestimmt, mit einer zulässigen Überschreitungshäufigkeit von 35 im Jahr. Laut der vorliegenden Staubimmissionsprognose (Bericht 2364.4/01 der WENKER & GESING Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau vom 13.12.13) beträgt die Zusatzbelastung an dem von den Schwebstaubimmissionen am stärksten betroffenen Beurteilungspunkt im Jahresmittel $0,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die ermittelte Konzentration liegt unterhalb der Irrelevanzgrenze von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (3% des Immissions-Jahresmittelwertes). Der höchste Tagesmittelwert wurde mit $3,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ berechnet, er liegt damit deutlich unter dem gültigen Immissionswert. Auch die gestattete Überschreitungshäufigkeit wird unterschritten. Der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Schwebstaub (PM-10) ist folglich sichergestellt.

Nach Nr. 4.3.1 der TA Luft ist der Immissions-Jahresmittelwert für Staubbiederschlag mit $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ festgesetzt. Nach der Staubimmissionsprognose ergibt sich für den Staubbiederschlag an dem am stärksten betroffenen Beurteilungspunkt im Jahresmittel eine Zusatzbelastung von $0,0006 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$. Die errechnete Staubdeposition liegt damit unterhalb der Irrelevanzgrenze von $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \times \text{d})$. Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag ist somit gesichert.

Bezüglich der möglichen Staubinhaltsstoffe in der Abluft der Entstaubungsanlage des Querstromzerspaners wurden Ergebnisse einer Referenzmessung einer vergleichbaren Anlage vorgelegt. Nach den aufgeführten Daten ist davon auszugehen, dass die für die Anlage relevanten Schadstoffe die Bagatellmassenströme (gem. Nr. 4.6.1.1 TA Luft) unterschreiten. Auch die möglichen Emissionen weiterer Schadstoffe (gem. Nr. 5.2.2 TA Luft) liegen unterhalb der Grenzwerte der jeweiligen Massenkonzentration.

Der Querstromzerspaner (Anlage gem. Nr. 8.9.1.1 GE der 4. BImSchV) fällt unter die Regelungen der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL). Laut § 31 Abs. 1 BImSchG unterliegen Betreiber

einer Anlage nach der IE-RL einer jährlichen Berichtspflicht. Die NB 5.15 dient zur Konkretisierung dieser gesetzlichen Anforderungen.

Die Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe des geplanten Vorhabens sichergestellt ist, hat ergeben, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage und der in den Antragsunterlagen aufgeführten Betriebsweise schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können.

Zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen durch den Betrieb der Anlage wurden Nebenbestimmungen formuliert. Die Auflagen dienen der Emissionsvermeidung bzw. Emissionsminimierung.

Lärmschutz/Erschütterungen

Das von der Antragstellerin vorgelegte Erschütterungsgutachten vom 26.06.2014 hinsichtlich des Betriebs der Schrottschere wurde geprüft und erscheint plausibel. Die zulässigen Immissionsrichtwerte nach DIN 4150 Teil 2 Tabelle 1 werden um mehr als das Zehnfache unterschritten. Der Betrieb der Anlage führt zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen. Besondere Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

Besondere Anforderungen zum Lärmschutz waren nicht zu stellen.

Sicherheit

Aufgrund der Informationen aus den Antragsunterlagen fällt die geplante Änderung der Anlage nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung.

Bauordnungsrecht, Brandschutz

Nach dem Konzentrationsprinzip des § 13 BImSchG wird im Genehmigungsverfahren grundsätzlich die erforderliche Baugenehmigung eingeschlossen. Nach § 54 Abs. 3 i. V. m. § 57 Hessische Bauordnung „kann die Bauherrschaft die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens verlangen“. Im Rahmen des Änderungsantrags für die bestehende Anlage liegt ein Bauantrag für die Errichtung eines Stahlschornsteins bei einem Entsorgungsfachbetrieb vor. Die entsprechende Baugenehmigung wird somit konzentriert.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung und Nutzung der Anlage gemäß den Antragsunterlagen, sofern den gesetzlichen Mindestanforderungen Rechnung getragen wird. Lediglich die unter Abschnitt IV. Ziffer 7 aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten.

Bauplanungsrecht

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Neuhof als Träger der örtlichen Planungshoheit hat sein Einvernehmen nach § 36 BauGB mit Schreiben vom 18.02.2014 erteilt. Zudem hat der Kreisaus-

schuss des Landkreises Fulda als zuständige Bauaufsichtsbehörde gegen das geplante Vorhaben keine bauplanungsrechtlichen Bedenken erhoben.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe

Die Betriebsstätte liegt in keinem Schutzgebiet gemäß § 10 VAwS. Daher sind die Nebenbestimmungen der bisher nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Anlage weiterhin gültig. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist betriebsintern zu prüfen, dass sowohl alle bestehenden/zugelassenen als auch alle neu geplanten bzw. geänderten Lager-/HBV-Anlagen oberirdisch ab der Gefährdungsstufe B (gemäß § 6 VAwS) gemäß § 41 HWG i. V. m. § 29 VAwS angezeigt und gemäß § 23 VAwS durch einen Sachverständigen geprüft sind.

Bodenschutz, Altlasten, Grundwasserschutz und Wasserversorgung

Hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 1 BBodSchG ist davon auszugehen, dass keine Verschlechterung für den Boden auf dem seit Jahrzehnten gewerblich genutzten Grundstück zu erwarten ist. Eine zusätzliche Beanspruchung von Böden über das bisher genutzte Areal hinaus ist gemäß den Antragsunterlagen nicht vorgesehen. Somit bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Anforderungen der Ziffer 8.1. bis Ziffer 8.6. ergeben sich aus § 5 Wasserhaushaltsgesetz und dienen dem Schutz des Grundwassers.

Demnach ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

Regionalplanung

Die Belange der Regionalplanung sind von dem Vorhaben nicht betroffen, da die beantragten Änderungen innerhalb der bestehenden Betriebsfläche liegen und keine flächenmäßigen Erweiterungen erkennbar sind.

Naturschutz

Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Für den vorliegenden Genehmigungsantrag nach Immissionsschutzrecht war zu prüfen, ob die geplanten Anlagenänderungen, insbesondere die geplante Betonierung vorhandener Schotterflächen im Osten des Anlagengrundstücks und die Errichtung eines ca. 32 m hohen Stahlrohrturmes anstelle des bisher vorhandenen ca. 14 m hohen Kamins im Westen, einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen und somit der Kompensation bedürfen.

Bei den zur Betonierung vorgesehenen Schotterflächen handelt es sich um Flächen, die auch aufgrund ihrer Nutzung als Betriebs- und Lagerflächen bereits stark verdichtet sind und keine nennenswerte Leistungs- und Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt mehr aufweisen. Ein erheblicher zusätzlicher Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ist durch die nunmehr geplante völlige Versiegelung der Flächen aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht abzuleiten.

Durch die Errichtung des insgesamt ca. 32 m hohen Stahlschornsteins kommt es zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Nördlich des Vorhabensgebietes befindet sich die ca. 200 m hohe Kalihalde, während östlich zwei weitere Schornsteine mit deutlicher Höhe über Baumkronenniveau auf dem Betriebsgelände der K+S stehen. In Richtung Westen und Südosten wird das Vorhabensgebiet durch vorhandenen Wald- bzw. dichten Baumbestand hinsichtlich seiner Wirkung auf das Landschaftsbild abgeschirmt. Die lediglich aus Richtung Süden ungestörten Sichtbeziehungen aus dem Lützgrund werden künftig durch die Pflanzungen um den LKW-Parkplatz gemindert.

Aufgrund der Vorstörungen im Landschaftsbild und unter Berücksichtigung der topographischen Situation sind die zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den geplanten Schornstein als nicht erheblich im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu klassifizieren.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG);
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Auswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG);
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG);
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG ist zu erteilen, wenn die Anlage den Voraussetzungen des § 6 BImSchG entspricht oder diese Voraussetzungen durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG sichergestellt werden können.

Die Prüfung des Antrags sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind. Die beantragte Genehmigung war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Die in Nebenbestimmung 1.11 dieser Änderungsgenehmigung bestimmten Fristen beruhen auf § 18 BImSchG.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kosten

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 HVwKostG in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I. S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I. S.622). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG i.V.m. der VwKostO-MUKLV in der Fassung vom 18.12.2014 (GVBl. 2015 S.2).

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt

Gemäß der Gebühren-Nummer 15111 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von bis 500.000,00 € 1,8 v.H. der Investitionskosten mindestens jedoch 1.800,00 €. Bei den für das Vorhaben geplanten Investitionskosten i.H.v. 500.000,00 € beträgt die Verwaltungsgebühr (1,8 % von 500.000,-) 9.000,00 €.

Die Einzelfallprüfung bzw. die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach dem geltenden Kostenrecht nach Zeitaufwand abzurechnen (Änderung der VwKostO-MUKLV vom 18.12.2014).

Die Zeit und die Qualifikation der Bearbeiter entnehmen Sie der nachfolgenden Liste.

Bearbeiter	Bearbeitungsstunden auf ¼ Stunde genau			Bemerkungen
	Höherer Dienst (18,5 €/15 Minuten)	Gehobener Dienst (15,5 €/15 Minuten)	Übrige	
Hr. Sippel		6 Std.		
Fr. Geyer	3 Std.			
Fr. Lindner		3 Std.		
Fr. Staib-Glocker		3,5 Std.		
Gesamt Stunden	3 Std.	12,5 Std.		
Gebühr	222,00 €	775,00 €		
	Gesamt	997,00 €		

Zwischenzeitlich liegen u.a. Rechnungen (Kopien sind beigelegt) für die Veröffentlichungen während des Verfahrens vor. Der Gesamtbetrag errechnet sich somit wie folgt:

1.	Rng. Verlag Parzeller für die Veröffentlichung in der Fuldaer Zeitung am 19.05.2014	283,55 €
2.	Rng. Verlag Parzeller für die Veröffentlichung in der Fuldaer Zeitung am 28.07.2014 (Absage ET)	308,21 €
3.	Gesamt: Auslagen	591,76 €
4.	Verwaltungsgebühr	9.000,00 €
5.	Gebühr Einzelfallprüfung nach dem UVPG	997,00 €
6.	Gesamt Gebühren und Auslagen:	10.588,76 €

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Kassel,
Tischbeinstr. 32,
34117 Kassel

erhoben werden.

BAD HERSFELD, DEN 22. MAI 2015

REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KASSEL
IM AUFTRAG

S I P P E L

Anhang: Hinweise

1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S.763)	23.03.2013 (GVBl. I S.153)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S.2214)	05.12.2013 (BGBl. I S. 4043) (gültig ab 01.06.2014)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S.1246)	05.02.2009 (BGBl. I S.160)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S.3379)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)
BattG	Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz)	Vom 25.06.2009 (BGBl. I. S.1582)	24.02.2012 BGBl. I. S. 212)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414)	20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17. März 1998 (BGBl. I S. 502)	24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 261 f.)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274)	20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)
(BImSchG VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz	Neufassung am 25.11.2014 als ImSchZuVO	
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973)	28.04.2015 (BGBl. I S. 1740)
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)	02.05.2013 (BGBl. I S.973)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, ber. 1977 I S. 650)	6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482, 1496)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	16.03.2005 (BGBl. I S 762)	20.09.2013 (BGBl. I S. 3642)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	13.12.2012 (GVBl. I S.622)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HWG	Hessisches Wassergesetz	6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305)	13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG)	24.02.2012 (BGBl. I S.212) (ab 1.6.12)	22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	04.07.2013 (BGBl. I S.1981)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	08.09.1964 (GMBL. S. 433)	24. Juli 2002 (GMBL. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94)	25.07.2013 (BGBl. I S.2749)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	16.09.1993 (GVBl. I S. 409)	4. Dezember 2013 (GVBl. I S. 663)
VDE	Verband der Elektrotechnik		
VDI	Verein Deutscher Ingenieure		
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	GVBl. Nr. 20 vom 18.12.2009 S. 522	18.12.2014 (GVBl. 2015 S. 2)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	27. Juli 1957(BGBl. I S. 1110, 1386)	15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)

2. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt ist.

3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Einstellung ist dem Regierungspräsidium Kassel mitzuteilen.
4. Die Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).
5. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes (wie z.B. Einsatz anderer als das beantragte genehmigte Verfahren oder Erhöhung der Durchsatzleistung bzw. andere Verfahrensweisen) einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung (§ 16 BImSchG).
6. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
7. Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzung des § 21 BImSchG widerrufen werden.
8. Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).
9. Auf die §§ 325ff des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.
10. Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
11. Alle am Anlagenstandort anfallenden Abfälle sind in Eigenverantwortung durch den Betreiber entsprechend der AVV einzustufen.
12. Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten. Die Beauftragten sind berechtigt, die Genehmigungsunterlagen einzusehen und Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen. Die zuständige Behörde kann für diese Überprüfungen weitere Fachdienststellen, Institute und sonstige Dritte hinzuziehen, soweit es im Rahmen der Überprüfung erforderlich ist.
13. Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S.762) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten und einzuhalten. Elektroaltgeräte dürfen nur angenommen werden, wenn sie nachweislich keine

gefährlichen Bestandteile enthalten und in einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage gemäß § 11 sowie Anhang III ElektroG selektiv behandelt wurden. Hierzu zählen insbesondere auch Elektrokleingeräte wie Staubsauger, Haartrockner, Kaffeemaschinen etc.

14. Die Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) ist zu beachten. Es dürfen nur solche Fahrzeuge angenommen werden, die in einem nach § 5 Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV) zertifizierten Demontagebetrieb behandelt wurden und denen gemäß Nr. 3.2.3.3 Anhang AltfahrzeugV folgende Bauteile, Stoffe und Materialien entfernt und vorrangig der Wiederverwendung oder der stofflichen Verwertung zugeführt wurden: Katalysatoren, Auswuchtgewichte, Aluminiumfelgen, Scheiben und Glasdächer, große Kunststoffbauteile etc.
15. Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten und einzuhalten. Die Annahme von Fahrzeugbatterien (Abfallschlüssel 160601*) von Endnutzern, die gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen sind, erfordert eine gültige Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb für den Umgang mit Altbatterien, der die getrennte Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Altbatterien umfasst.
16. Der Betreiber der Anlage hat einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. Der Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz muss über die nach der 5. BImSchV (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte) erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit verfügen. (Anmerkung: Die zuständige Behörde kann auf Antrag den Betreiber einer Anlage im Sinne des § 1 der 5. BImSchV (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte) von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten befreien, wenn die Bestellung im Einzelfall aus den in § 53 Abs. 1 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes genannten Gesichtspunkten nicht erforderlich ist.)
17. Eine Befreiung von der Pflicht zur Entfernung von Front-, Heck- und Seitenscheiben sowie Glasdächer bei der Fahrzeugdemontage kann auf Antrag und mit Nachweis, dass das Altglas (bzw. die Fraktion in der sich das Altglas befindet) stofflich verwertet wird, erteilt werden.
18. Die Informationspflicht gemäß § 41 Absatz 2 Hessisches Wassergesetz ist zu beachten.

- Ende der Hinweise -

Gliederung des Genehmigungsbescheides		Seite
I.	Tenor	1
II.	Eingeschlossene Genehmigungen	2
III.	Antragsunterlagen	3
IV.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	5
1.	Allgemeines	5
2.	Sicherheitsleistung	6
3.	Abfallrecht	7
4.	Arbeitsschutz	10
5.	Luftreinhaltung	10
6.	Brandschutz	13
7.	Bauantrag	13
8.	Wasserwirtschaft	14
V.	Begründung	14
1.	Rechtsgrundlagen	14
2.	Anlagenabgrenzung	15
3.	Genehmigungshistorie	15
4.	Verfahrensablauf	15
5.	Umweltverträglichkeitsprüfung Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)	16
6.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	17
7.	Sicherheitsleistung	17
8.	Abfallrecht	18
9.	Arbeitsschutz	19
10.	Immissionsschutz Emissionen/Immissionen nach TA Luft; Luftreinhaltung, Stoffeinstufungen, Grenzwerte, Diffuse Emissionen, Emissionen/Immissionen nach sonstigen Rechtsvorschriften (13., 17., 31., ...BImSchV)	19
11.	Lärmschutz	20
12.	Sicherheit (Störfall-V; BetriebsicherheitsV)	20
13.	Bauordnungsrecht, Brandschutz	20
14.	Planungsrecht	21
15.	Industrielles Abwasser	21
16.	Regionalplanung	21
17.	Altlasten, Bodenschutz, Grundwasserschutz und Wasserversorgung	21
18.	Naturschutz	22
19.	Zusammenfassende Beurteilung	22
VI.	Kosten	24
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	25
Anhang	Anlagen und Hinweise	26